



WWA Hof - Jahnstraße 4 - 95030 Hof
gemeinde@issigau.de

Ihre Nachricht	Unser Zeichen 4-4621-HO-7884/2023	Bearbeitung +49 (9281) 891224 Jonas Braunsteffer poststelle@wwa-ho.bayern.de	Datum 16.06.2023
-----------------------	---	---	----------------------------

Bauleitplanung der Gemeinde Issigau – Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o.g. Flächennutzungsplanung äußern wir uns wie folgt:

1. Wasserversorgung, Wasserschutzgebiete, Grundwasser

1.1 Wasserversorgung:

In der Wasserversorgungsbilanz Oberfranken (Stand 2015) wurde die gegenwärtige und künftige Versorgungssicherheit bewertet. Für das Versorgungsgebiet der Gemeinde Issigau wurde die Versorgungssicherheit als stark eingeschränkt bewertet. Sie basiert u.a. für den Hauptort ausschließlich auf dem Brunnen I, Issigbachtal. Der Brunnen wurde zuletzt vor mehr als 40 Jahren saniert. Im Falle einer Revision oder eines Ausfalls wäre mit massiven Beeinträchtigungen der Versorgungssicherheit zu rechnen. Hinsichtlich der aktuell laufenden notwendigen Überarbeitung des Wasserschutzgebietes wird auf den zugehörigen Schriftverkehr verwiesen.



Die Wasserversorgung des Ortsteils Griesbach wird über die Wasserversorgung der Gemeinde Berg gewährleistet. Nach den vorliegenden Unterlagen beabsichtigt die Gemeinde Issigau, die Quelle Griesbach zusätzlich zu reaktivieren. Derzeit ist u.E. unklar, ob die Quelle Griesbach mengenmäßig ein zweites Standbein für die Gemeinde Issigau darstellen kann. Eine Reaktivierung wäre mit entsprechenden Investitionen zur Anpassung des Bauwerkes an die a.a.R.d.T. verbunden. Des Weiteren bedarf es der Festsetzung eines Wasserschutzgebietes. Gleichzeitig geben wir zu bedenken, dass in Erwartung künftig vermehrter und längerer Trockenperioden insbesondere bei oberflächennahen Wassergewinnungen ein erhöhtes Ausfallrisiko besteht.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist die Betrachtung der Gesamtsituation zur Wasserversorgung der Gemeinde Issigau in einem Sanierungs- und Strukturkonzept dringend zu empfehlen. Nach RZWas 2021 besteht die Möglichkeit, sich dies durch den Freistaat Bayern fördern zu lassen. Aspekte der Versorgungsstruktur und der konkrete Sanierungsbedarf können in diesen Konzepten systematisch analysiert werden. Die Förderung erfolgt dabei unabhängig vom Erreichen von Härtefallsschwellen. Die Förderpauschale beträgt 20 € pro Einwohner im Satzungsgebiet bzw. max. 70 % bzw. max. 50.000 €.

1.2 Wasserschutzgebiete

Heilquellenschutzgebiet:

- Heilquellen-Mineralbrunnen im Höllental (2220563600054)

Trinkwasserschutzgebiete:

- Quellen "Geißerbachquellen" für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Naila (2210563600045)
- Quellen "Siegelbachquellen" für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Naila (2210563600053)
- Brunnen I "Issigbachtal" für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Issigau (2210563600040)

1.3 Grundwasser

Wir weisen darauf hin, dass auch in höheren Lagen das Auftreten von Hang- und Schichtenwasser nicht ausgeschlossen ist.

2. Gewässerentwicklung, Hochwasserschutz, Überschwemmungsgebiete

2.1 Gewässer

Die Gewässer Saale und Selbitz im Gemeindegebiet von Issigau sind als Risikogewässer nach HWRM-RL ausgewiesen. Hochwassergefahrenflächen und Überschwemmungsgebiete sind aufgrund der Hochwassergefahr von Nutzungen freizuhalten.

In diesem Zusammenhang wird auch auf die klimabedingten Auswirkungen zunehmender Starkregenereignisse hingewiesen. Insbesondere ist ein Eintrag von verunreinigtem Oberflächenwasser aus landwirtschaftlichen Flächen mit Blick auf die Hangneigung des Geländes zu berücksichtigen. Gefährdungen können sich insbesondere in ausgeprägten Muldenlagen ergeben. Um solche Lagen zu identifizieren und Maßnahmen zu erarbeiten, war mit Blick auf die Starkregenereignisse von 2021 die Erstellung eines integrierten Starkregenrisikomanagementkonzeptes von der Gemeinde Issigau beabsichtigt. Wir empfehlen dringend, mit Blick auf die Auswirkungen des Starkregenereignisses vom Juli 2021 solche Untersuchungen durchzuführen. Ergebnisse und Maßnahmen des Konzeptes sind bei weiteren Planungen zu beachten. Die Erstellung eines Konzeptes ist nach RZWas förderfähig.

Wir regen an, beidseitig von Gewässern einen Streifen mit ca. jeweils 10 m Breite zur Gewässerentwicklung oder zumindest eine bevorzugte Nutzung als Dauergrünland vorzusehen.

3. Altlasten

Auf die Kennzeichnungspflicht gemäß Baugesetzbuch sowie die bodenschutz- und altlastenbezogenen Pflichten (vgl. BayBodSchVwV) im Rahmen von Baumaßnahmen in den gegenständlichen Bereichen dürfen wir verweisen.

Hinsichtlich etwaiger weiterer Altlasten empfehlen wir ergänzend einen Abgleich mit dem aktuellen Altlastenkataster des Landratsamtes Hof.

4. Vorsorgender Bodenschutz

Für die Würdigung des Schutzgutes Boden in der Planung weisen wir auf die Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der Planung“ (LfU, GLA) hin.

§ 1a Absatz 2 BauGB legt fest, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen und Flächenverbrauch auf das notwendige Maß zu begrenzen. Belange einer flächensparenden Entwicklung sind in der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

5. Gewässerschutz / Abwasserentsorgung

Der Vollständigkeit halber möchten wir anregen auch den Regenüberlauf nordnordwestlich von Reitzenstein in den Flächennutzungsplan aufzunehmen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Braunsteffer

Stellv. Abteilungsleiter Stadt und Landkreis Hof